

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Health Economics & Management, MBA  
Hochschule: APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft  
Standort: Bremen  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Auflagen

Keine Auflagen

#### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

*„Die Hochschule regelt in einem verbindlichen Dokument, dass die für die Zulassung benötigte qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Abschluss erbracht sein muss.“*

(Akkreditierungsbericht, S. 14)

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 31.12.2023 aus, dass die in Rede stehende Regelung der Zulassungsvoraussetzungen in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs Health Management und MBA Health Economics & Management zur einschlägigen Berufserfahrung von zwei Jahren auf § 33 Abs. 8 Nr. 1 BremHG basiere. Sie führt weiter aus, dass sich die von der Agentur vorgeschlagene Regelung weder im BremHG noch in § 5 Abs. 1 MRVO fände und sich auch nicht aus der Begründung der StudakkVO ableiten ließe. Die Hochschule stellt abschließend fest, dass mit der durch die Auflage vorgesehene Regelung hingegen eine Berufstätigkeit neben dem Studium ausgeschlossen würde, was weder das BremHG noch die MRVO bzw. StudakkVO nahelege.

Der Akkreditierungsrat würdigt die Intention der Agentur, den in dem Vorschlag der Auflage enthaltene – und ebenfalls in der Begründung zu § 11 Abs. 3 StudakkVO benannte – qualitativen Anspruch an die Berufstätigkeit zu gewährleisten. Dennoch ist die Forderung, die Formulierung aus der Begründung obligatorisch und explizit in entsprechenden Ordnungsmitteln zu verankern, nicht in der MRVO enthalten. Da zudem keine Indizien dafür vorliegen, dass die Hochschule der Sicherung der Eingangsqualifikation der Studierenden nicht ausreichenden nachgehe und der Akkreditierungsrat die Argumentation der Hochschule darüber hinaus als nachvollziehbar erachtet, sieht er keinen Grund, die vorgeschlagene Auflage auszusprechen.

### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

